

Tariftabelle Betreibervergütung gem. § 54c UrhG

	Tarif	Definition	Kopierer / MFG (1)		Drucker (2)	
			Tarif	mit Rabatt	Tarif	mit Rabatt
Copyshops	A	3 oder mehr Geräte in Hochschulnähe, d.h. weniger als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt, aber nicht in der Hochschule.	166	132,80	149,40	119,52
	B	3 oder mehr Geräte in einer Hochschulstadt, mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt.	124	99,20	111,60	89,28
	C	3 oder mehr Geräte in einem Ort/einer Stadt ohne Hochschule.	111,60	89,28	81,90	72,80
Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen	D	Geräte in einer Hochschule (Institut, Bibliothek, Vorlesungsgebäude, Mensa, Asta etc.) oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung. Rein verwaltungintern genutzte Geräte sind nicht vergütungspflichtig.	418	334,40	376,20	300,96
Öffentliche Bibliotheken und Bildungseinrichtungen	O	Geräte in einer allgemeinen öffentlichen Bibliothek (Stadtbüchereien, etc.) in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern oder in Orten unter 20.000 Einwohnern, wenn mindestens 3 Geräte betrieben werden, Geräte in einer Bildungseinrichtung (Berufsbildung, Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung).	190	152	171	136,80
Sonstige Standorte „entgeltlicher Anbieter“	E	Alle sonstigen Standorte, die nicht unter A, B, C, D oder O fallen, also maximal 2 Geräte entgeltlich betrieben werden, z.B. Kundengeräte in einem Einzelhandelsbetrieb, in einer Schule als „Schülerkopierer“, Kundengeräte in einem Postamt, Supermarkt, Kiosk, Gemeindeamt oder Bürgerbüro etc. sowie Kundengeräte für Nutzer von öffentlichen Bibliotheken in Städten unter 20.000 Einwohner.	43,30	34,64	38,97	31,18

Die Tarife gelten jeweils in €. Am 1. Januar 2019 ist § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG weggefallen.
Die genannten Beträge gelten deshalb ohne Umsatzsteuer.

VG WORT

Melde- und vergütungspflichtig sind seit dem Nutzungsjahr 2015 Kopiergeräte/Multifunktionsgeräte und Drucker:

D = Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier (mindestens DIN A4, höchstens DIN A3) vervielfältigen, also Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, sowie LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

- Nadel- oder Punktmatrixdrucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten, Drucker für Verpackungen, Proof-Drucker, Rollendrucksysteme, Drucksysteme zum Bedrucken von Materialien aus Kunststoff, Systeme zum Körperdruck, Systeme zum Bedrucken starrer Materialien, 3D-Druckmaschinen sowie Drucksysteme für Textilien.

- Drucker mit einer Druckgeschwindigkeit von 85 A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und 60 A4-Seiten/Minute und schneller für den Farb-Druck. Auch diese Drucker können im Rahmen des Kontrollbesuchs gem. § 54g UrhG erfasst werden, obwohl derzeit dafür keine Vergütung zu zahlen ist.

K = Kopierer und Multifunktionsgeräte, die der Vervielfältigung auf Papier dienen und die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck), Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck), Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck), Großformatkopiergeräte ab DIN A 2, Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte) sowie Mikrofilmaufnahmegeräte.

Stand-alone Scanner sind nicht melde- und vergütungspflichtig.

Der Tarif ist veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.